

pincerna, Henricus marschaleus de Lutra, Domertus Bentzonis, Rogerius de Osio, Benso Bonisenioris consules Cremensium. Barelli: Gumerus de Borilande Pincerna. Henricus Marchalehnus(?) de Lutra. Domerus Leucronis. Bogerius de Oxio. Benzo Bonisegnoris consultus Cremonensis. A. H.

263. In den Beiträgen z. Gesch. d. Niederrheins XVII, 29 ff. druckt und erläutert R. Knipping aus Abschriften des 16. Jh. zwei unbekannte Königsurkunden für Kloster Bedbur, nämlich je ein D. Konrads III. 1138 April und Wilhelms 1255 Octob. 3, woraus sich die Identität der 'silva Ketele' mit dem Reichswald zwischen Nimwegen und Gennep endgültig feststellen lässt. H. W.

264. W. Erben giebt in der interessanten Untersuchung 'Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogthum Oesterreich' (Wien, Koneger 1902) sehr werthvolle Beiträge zur Lehre von den Urkunden Friedrichs; insbesondere wichtig ist der vollkommen gelungene Nachweis, dass in der Kanzlei des Kaisers der Codex Udalrici als Formularbuch benutzt ist. Dagegen habe ich mich von der Richtigkeit des Hauptergebnisses der Untersuchung nicht überzeugen können; und ich vermag an die von Erben angenommene Interpolation des sog. Privilegium minus ebensowenig zu glauben, wie an die des Wormser Judenprivilegs Friedrichs I., die E. gleichfalls behauptet. Meinen abweichenden Standpunkt im einzelnen zu begründen, kann ich an dieser Stelle nicht unternehmen; nur auf ein Argument darf ich einzugehen nicht unterlassen, weil E. sich hier auf eine frühere Arbeit von mir berufen hat. Wenn nämlich S. 70 bemerkt wird, dass seit dem von mir geführten Nachweise der Unechtheit des DH. II. 500 für St. Maximin dies D. nicht mehr als Beweis dafür gelten könne, dass die Reichsgewalt vor 1156 irgend einem Reichsstand eine Erleichterung in bezug auf den Besuch der Hoftage bewilligt habe, so scheint mir das nicht zutreffend. Vielmehr ist m. E. aus dem Hinweis auf den 'abbas de sancto Willibrordo', der sich in jener Urkunde findet, mit voller Bestimmtheit zu folgern, dass das Kloster Echternach zur Zeit der Fälschung, d. h. um 1116, ein solches Vorrecht besass, das es doch nur durch Verleihung der Reichsgewalt erhalten haben kann und das St. Maximin durch die Fälschung auch für sich zu erwerben suchte. Auch beruht die Uebereinstimmung, die zwischen dem Maximiner Privileg und dem böhmischen